

**Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen des
Wasserverbandes Wittlage**

Seite 2-34

Anlage 1
der AEB des Wasserverbandes Wittlage
Grenzwerte

Seite 35-39

Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage

Allgemeine Bedingungen des Wasserbandes Wittlage für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen sind die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Kunden an Abwasseranlagen des Wasserverbandes Wittlage (im Folgenden “Verband“ genannt) sowie für die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Kunden, die nach den Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Bad Essen und der Gemeinde Ostercappeln (sog. “Rumpfsatzung“) dem Anschluss- und Benutzerzwang unterliegen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser AEB:

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser im Sinne dieser AEB ist:

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Fäkalwasser bzw. Fäkalien ist/sind:

in abflusslosen Gruben gesammeltes Schmutzwasser, das durch Entsorgungsfahrzeuge

abgefahren und den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(4) Fäkalschlämme sind:

die in Kleinkläranlagen anfallenden und gesammelten Rückstände der Abwasserreinigung.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind:

Einrichtungen, die der Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers bis zum Abwassergrundstücksanschluss sowie der Sammlung, Vorbehandlung und Prüfung dieses Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die Abwasser dem Abwassergrundstücksanschluss zuführen einschließlich der Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

Dazu gehören u.a.:

- Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Messschächte,
- Hebeanlagen,
- Rückstausicherungen,
- abflusslose Sammelgruben,
- Kleinkläranlagen,
- Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück

(6) Öffentliche Abwasseranlagen sind:

- a) das gesamte öffentliche Abwassernetz, bestehend aus Gefälleleitungen (Sammler, Kanäle und offene Gräben) und Druck-/Unterdruck- und Freispiegelleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) bzw. nur für eine Schmutzwasserleitung bei modifiziertem Trennsystem oder Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischsystem);
- b) die Abwasserpumpstation und Hebewerke;
- c) die Rückhaltevorrichtungen, Regenrückhaltebecken, Sandfänge und Bauwerke;
- d) die öffentlichen Kläranlagen;
- e) die Straßenentwässerung, soweit sie nicht als Entwässerungsanlagen der öffentlichen Straße gewidmet sind (u.a. Regeneinläufe, Sickerkästen und Zuleitungen);
- f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Verbandes;
- g) die von dem Verband unterhaltenden Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
- h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten herge-

stellt und unterhalten sind, wenn sich der Verband dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient;

- i) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(7) Grundstücksanschlussleitungen sind:

die direkte Verbindungsleitung zwischen dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück und dem öffentlichen Leitungsnetz.

(8) Kontrollschacht ist:

eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung.

(9) Pumpenschacht ist:

das Behältnis zur Aufnahme der Pumpen der Druckentwässerung. Mit der Energieanschluss säule steht er in der Regel auf dem Grundstück ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze.

(10) Druckentwässerung ist:

ein System von Pumpstationen, über die Grundstücke entwässert werden und die in eine öffentliche Druckrohrleitung (Sammelleitung) fördern.

(11) Hebeanlage ist:

eine Pumpeanlage, über die das Grundstück in eine öffentliche Kanalleitung entsorgt.

(12) Grundstücksentwässerungsleitung ist:

die Verbindungsleitung auf dem Grundstück zwischen dem Haus und dem Kontrollschacht bzw. der Grundstücksgrenze.

(13) Einleitstelle ist:

der Einbindepunkt der Abwassergrundstücksanschlussleitung in das öffentliche Leitungsnetz.

(14) Probeentnahmestelle ist:

eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen von Industrie- und Gewerbeeinrichtungen.

(15) Rückstau ebene ist:

die Kanaldeckeloberkante.

(16) Abflusslose Grube:

Dichter Behälter oder Schacht ohne Ab- oder Überlauf, mit Be- und Entlüftung sowie einen Anschluss für einen Saugschlauch.

(17) Dezentrale Entsorgung ist:

die Sammlung des Abwassers in abflusslosen Sammelgruben bzw. die Abwasserbeseitigung über Grundstückskläranlagen und die mobile Entsorgung der Fäkalien bzw. des Fäkalieschlammes in einer öffentlich zentralen Abwasseranlage.

(18) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2:

Fäkalschlamm einer Anlage nach DIN 4261 Teil 2 wird in dem Umfang der zentralen Abwasseranlage der Gemeinde zugeführt, wie es laut Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Der Betreiber der Anlage liefert im eigenen Namen und in eigener Verantwortung über zugelassene Firmen an.

§ 3

Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Kunde)

- (1) Der Verband führt die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Kunden oder durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande. Er kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Vertragspartner (Kunde) des Verbandes sind:
- a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - b) solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, so weit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder
 - c) abweichend von Buchstabe a) anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem Verband und einer der in a) genannten Personen vereinbart worden ist.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist dem Verband ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle des Verbandes eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Übernimmt ein neuer Kunde eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Kunde verpflichtet, dem Verband den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Kunde aus dem Vertrag aus und der neue Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Kunden dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber dem Verband für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 4

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.
- (3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in dem Veröffentlichungsblatt des Verbandes, dem „Wittlager Kreisblatt“.

§ 5

Einleitbedingungen, Verbote, Einschränkungen

- (1) In die Abwasseranlagen des Verbandes darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser (auch Grundwasserabsenkungen) ist grundsätzlich nicht gestattet oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Von der Einleitung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung

der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden könne oder die in den Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(3) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Teer, Faserstoffe, Zement, Pappe sowie flüssige Stoffe, die erhärten);
- b) Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) Überläufe oder Räumgut aus Abortgruben oder Vorbehandlungsanlagen, milchsaure Konzentrate, Blut aus Schlächtereien;
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) Abwasser, das wärmer als 35°C ist;
- g) Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer);
- h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- i) Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält;
- j) Schmutzwasser in Niederschlagswasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Nebenanlagen der Straßenentwässerung.

(4) Von der Einleitung ausgeschlossen ist weiter Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, das die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht einhält, unbeschadet weitergehender Anforderungen der Wasserbehörden. Der Verband kann darüber hinaus im Einzelfall für Industrie- und Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen über die nach der Anlage 1 einzuhaltenden Grenz- und Richtwerte hin-

ausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

- (5) Der Verband kann unabhängig von der Forderung der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (6) Der Verband kann Einleitungen aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet. Soll Grundwasser (z.B. Drainagewasser) oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Vereinbarung mit dem Verband erforderlich, die widerruflich oder befristet getroffen wird. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen oder wird – falls keine Messung möglich ist – durch den Verband geschätzt. Die Festsetzung des Entgelts für die Einleitung erfolgt durch den Verband nach billigem Ermessen (nach § 315 Abs. 3 BGB).
- (7) Fäkalien und Fäkalschlamm darf in öffentliche Abwasseranlagen nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. Der Verband schließt hierzu Verträge mit zugelassenen Entsorgungsfirmen, die allein den Transport der Fäkalien und des Fäkalschlammes ausführen dürfen, und im Bedarfsfalle von den Grundstückseigentümern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen sind.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

§ 6

Vorbehandlungsanlage

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 5 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem Verband mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

- (4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Abscheider müssen von den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
- (7) Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder beim Verband entsteht.
- (8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitung ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
- (9) Der Kunde hat dem Verband sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 7

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann von den Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, deren Einleitung nicht zulässig ist.
- (2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem Verband und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist –

unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probeentnahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden müssen.

§ 8

Entwässerungsantrag und Zustimmung des Verbandes

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrages des Kunden und der Zustimmung des Verbandes. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 5 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine Abwasseranlage ist schriftlich beim Verband zu stellen und muss enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen, Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986; Abwasseranfallmengen in l/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasserverbringung);
 - b) bei gewerblichen Betrieben: Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe); - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Bei dezentralen Entsorgungsanlagen: Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Grube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.
 - e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer;
 - Gebäude und befestigte Flächen;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
 - Gewässer, so weit vorhanden oder geplant;
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - mögliche bebaubare Flächen.
- f) Einen Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Hausinstallation zur Entscheidung über eine Rückstausicherung.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:1000, so weit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- h) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
- Schmutzwasser durchgezogene Linie
 - Niederschlagswasser gestrichelte Linie
 - Mischwasser strichpunktierte Linie
 - Druckleitungen durchgezogene Linie mit DS (für Schmutzwasser)
 - Druckleitungen gestrichelte Linie mit DR (für Niederschlagswasser)

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz
- neue Anlagen rot
- abzubrechende Anlagen gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (5) Der Verband kann seine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder

wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 9

Grundstücksanschluss(-leitungen)

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung und ist ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann der Verband verlangen, dass jedes von ihnen einen unmittelbaren Anschluss erhält. An der der öffentlichen Sammelleitung nächstliegenden Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht einzubauen.
- (2) In Gebieten des Trennverfahrens erhalten die Grundstücke getrennte Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück. In diesem Fall wird ein weiterer Grundstücksanschluss errichtet, die Vorschriften dieses Paragraphen gelten dann entsprechend.
- (3) Abwassergrundstücksanschlüsse stehen grundsätzlich im Eigentum des Verbandes. Bei Verlegung des Grundstücksanschlusskanals ausschließlich im öffentlichen Straßenland bildet die dem öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Übergabeschachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze. Bei vorhandenen Anschlüssen verbleibt das Eigentum am Grundstücksanschlusskanal, auch soweit es sich nicht auf dem Grundstück befindet, Eigentum des Grundstückseigentümers, es sei denn, er beantragt die Übernahme dieses Abschnittes in das Eigentum des Verbandes.
- (4) Der Verband legt nach Anhörung des Anschlussnehmers
 - Art und Lage des Anschlusses für das Grundstück;
 - Trasse, lichte Weite sowie Gefälle, Anbindungsort und Sohlhöhe an der Einleitstelle;
 - Probeentnahmestelle;
 - Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer;
 - Art und Lage der Kontrollschächte und ggf. des Pumpschachtes mit E-Anschluss säulefest.
- (5) Die Arbeiten werden vom Verband selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen aus-

geführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben.

- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung
- a) der Misch- oder Schmutzwasser-Anschlusskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis zum Zulauf des Kontrollschachts (einschließlich des Kontrollschachtes bzw. Hauskastens) auf dem Grundstück;
 - b) der Niederschlagswasser-Anschlusskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis zur Geländeoberkante am aufgehenden Frontmauerwerk bzw. bis zur ersten Reinigungsöffnung des Kontrollschachtes bzw. des Hauskastens auf dem Grundstück einschließlich, soweit diese für Niederschlagswasser-Anschlusskanäle erforderlich ist;
 - c) der Anschlussleitungen von Sonderentwässerungseinrichtungen einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation in Gebieten, in denen solche vom Verband vorgesehen sind (vgl. Abs. 9), vorgenommen.

Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Abwassergrundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Der Anschlussnehmer hat dem Verband die Kosten

- für die Herstellung und Erneuerung der Hausleitung einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht für jeden laufenden Meter, wie sie tatsächlich von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Kontrollschacht verläuft;
- für Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden;
- für die Unterhaltung der zusätzlichen Abwassergrundstücksanschlussleitungen einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist;
- für das Schließen oder die Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Festpreisen für die Herstellung der Anschlussleitung entsprechend dem geltenden "Preisblatt für die Abwasserentsorgung" (Anlage 2 der AEB) und nach Selbstkostenerstattungspreisen für Veränderungen der Anschlüsse.

Der Grundstückseigentümer trägt für den in seinem Eigentum befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses auch die Kosten der Unterhaltung des Anschlusses.

Für Anschlusskanalabschnitte, die sich im Eigentum des Verbandes befinden, erfolgt die betriebliche Unterhaltung zulasten des Verbandes, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

- (8) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der ursprünglichen Festlegung des Verbandes für die Anschlussleitungen erfordern können, so hat der Kunde die Kosten einer dadurch eventuell notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.
- (9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. So weit dem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (10) Stellt der WV Wittlage auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzlich Grundstücksanschlüsse), so sind ihm die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (11) In Gebieten, in denen Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) vorgesehen sind, verbleiben die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen, auch soweit sie sich auf dem Grundstück befinden, im Eigentum des Verbandes. Sondervereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer sind in begründeten Einzelfällen möglich.
Die Herstellung, Änderung und Erneuerung der Druckentwässerungsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen werden durch den Verband ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Art und Lage der Einrichtungen und Anschlussleitungen bestimmt der Verband. Jedes Grundstück erhält eine separate Druckentwässerungsanlage. Der Betrieb, die Instandsetzung und die Unterhaltung des Grundstückanschlusses obliegen ebenfalls allein dem Verband.

Die Kosten der Herstellung, Änderung, Erneuerung, Instandsetzung und Beseitigung der Druckentwässerungsanlagen trägt der Wasserverband Wittlage. Die Energiekosten für das Abwasserpumpwerk trägt der Grundstückseigentümer unmittelbar. Die Kosten der Freigefälleleitung vom Pumpwerk zum Haus trägt der Grundstückseigentümer.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die zum Anschluss an den Abwassergrundstücksanschluss auf dem Grundstück erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen planen, herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen zu lassen. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den technischen Vorschriften durchgeführt werden.
- (2) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Veränderungen an diesen Anlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Kontrollschacht errichtet ist. Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließt der Verband oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage an. Zuvor hat der Grundstückseigentümer dem Verband eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage vorzulegen. Der Verband kann für den Anschluss eine Erstattung der Kosten verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten und abgenommenen Beseitigung des Mangels den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu verweigern.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Kunden in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bedingungen, so hat der Kunde sie auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine entsprechende Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der Kunde ist zu einer Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dies erforderlich machen.

§ 11

Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Kunde selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.

- (2) Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Kunden obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe u. s. w. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 12

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle nicht oder noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit der öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben einzuleiten. Dies sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Kunde auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (3) Die Kleinkläranlage/abflusslose Grube ist als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw.- wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Kleinkläranlage/abflusslosen Grube ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird, und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (4) Abflusslose Gruben sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die anzulegende Saugschlauchlänge wird auf 15 m begrenzt. Für Mehrlängen können zusätzliche Kosten berechnet werden.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (6) Der Verband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage mindestens einmal pro Jahr bzw. nach Bedarf, abflusslose Gruben werden mindestens vierteljährlich bzw. nach Bedarf geleert. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt der Entsorgung. Ein Anspruch des Kunden besteht insoweit nicht.
- (7) Die Eigentümer (oder sonstige Berechtigten nach § 2 der Rumpfsatzung) von Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach den "Satzungen der Gemeinde Bad Essen oder der Gemeinde Ostercappeln über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung" vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind, sind berechtigt, Fäkalwasser und Fäkalschlämme im eigenen Namen und in eigener Verantwortung an die Kläranlagen Bad Essen und Ostercappeln durch einen fachkundigen Beauftragten anliefern zu lassen. Es gelten die Benutzungsregeln der Kläranlage. Der Verband setzt die Annahmeentgelte für die angelieferten Fäkalwässer und Fäkalschlämme nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) fest. Auf Anfrage gibt der Verband vorab seine geltenden Annahmetarife bekannt.

§ 13

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und die zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitungen unverzüglich dem Verband zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort den Verband zu informieren.
- (3) Der Kunde hat dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen; durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt;
 - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben dem Verband darüber hinaus mitzuteilen, wenn

- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird;
- Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

- (4) Der Kunde hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, den Verband unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat dem Verband insbesondere Änderungen der Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist der Verband berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.
- (5) Den Beauftragten des Verbandes sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Verband den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auszuweisen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde räumt dem Verband unentgeltlich das Recht ein, die Leitungen und den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschluss säule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten, und gestattet zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage, das Grundstück zu betreten.
- (2) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden, so weit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, so weit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Verband ist verpflichtet, das Grundstück nach Durchführung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen – dem vorherigen entsprechenden – Zustand zu versetzen.
- (3) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (4) Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, so weit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks des Kunden dient.

§ 15

Unterbrechung der Abwassereinleitung

- (1) Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen die Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung zu verlangen. Dem Kunden sind Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat mindestens 5 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in ihren Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung der Kunden zu unterbrechen oder zu beschränken. In diesen Fällen ist den Kunden schnellstmöglich die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung oder Beschränkung ist so durchzuführen, dass die Nachteile für die Einleiter so gering wie möglich gehalten werden und keine hygienischen Gefährdungen entstehen.
- (3) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt, ist der Verband verpflichtet, gemeinsam mit den Kunden und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§16

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist;

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.
- (4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Kunde dem Verband den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.
- (5) Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Entsorgungsbedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der Kunde und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Unberechtigte Einleitung und Vertragsstrafe

- (1) Eine unberechtigte Einleitung liegt vor, wenn Abwasser
- a) ohne Zustimmung des Verbandes gemäß § 8;
 - b) an einer anderen als der genehmigten Einleitungsstelle;
 - c) nach Ablauf befristeter Abwassereinleitungsverträge in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird;
 - d) der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 5 verstößt.

- (2) Bei berechtigter Einleitung ist eine Vertragsstrafe für die 5-fache eingeleitete Menge nach den für den Zeitraum geltenden Entgelten durch den Abwassereinleiter zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Die Menge der unberechtigten Einleitung ergibt sich auf der Grundlage des Wasserverbrauchs vorangegangener Zeiträume anteilig auf die Dauer der unberechtigten Einleitung. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Kunden nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Einleiter zu Grunde zu legen.
- (4) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zusätzlich zu zahlen hätte.
- (5) Ist die Dauer der unberechtigten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 18 Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom Verband veröffentlichten "Preisblatt für die Abwasserentsorgung" (Anlage 2 der AEB).
- (2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

§ 18 a Starkverschmutzerzuschläge

1. Der WV erhebt für Schmutzwasser, das einen überdurchschnittlichen Verschmutzungsgrad aufweist, Zuschläge zum normalen Schmutzwasserpreis. Die Höhe dieser Zuschläge bemisst sich nach dem Mehraufwand bei der Abwasserbeseitigung, der durch diese stärkere Verschmutzung gegenüber normal verschmutztem Abwasser auf den Kläranlagen entsteht. Der Mehraufwand beinhaltet die schmutzfrachtabhängigen Kosten für den Betriebsaufwand, den anteiligen Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen Finanzaufwand wie Abschreibungen, Zinsen usw. für die im Vergleich zu normal verschmutztem Abwasser verstärkt genutzten Anlagenteile.

2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert von 800 g/m³ übersteigt oder dargestellt als BSB5 (biologischer Sauerstoffbedarf), den Wert von 400 g/m³ übersteigt. Näheres regelt das Abwasserpreisblatt (Anlage 2 AEB).

§ 19

Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Verband erhebt Entgelte zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form eines Leistungspreises erhoben.
- (2) Der Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt ist. Als in die Entwässerungseinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer vom Verband genehmigten Abwassermesseinrichtung;
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler des Verbandes zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltspflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann der Verband vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch den Verband einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des Verbandes. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Leistungspreis richtet sich nach dem vom Verband veröffentlichten "Preisblatt für die Abwasserentsorgung" (Anlage 2 der AEB).
- (4) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltspflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffent-

lichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Ab Einbaudatum des Zählers, der im Eigentum des Verbands oder eines beauftragten Dritten steht, wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen.

Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des laufenden Jahres. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind dem Verband unverzüglich zu melden. Im Einzelfall kann der Verband vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch den Verband einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des Verbandes.

Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit dem Verband abzustimmen, wie die Absatzmenge zu ermitteln ist.

- (5) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann der Verband vom Kunden verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt der Verband keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit;
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit;
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit;
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit;
500 Hühner	als Großvieheinheit

- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundlegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden durch den Verband geschätzt.

§ 20

Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch "versiegelte Flächen" genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sofern nicht der Kunde gem. § 149 Abs. 3 NWG beseitigungspflichtig ist. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Der Kunde hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Kunde dem Verband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird schon bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.
 - a) Als versiegelte Flächen werden sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in Quadratmeter Berechnungsgrundlage, von denen aus in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert wird.
 - b) Sind die versiegelten Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) gepflastert oder befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser vollständig sicherstellen, werden diese Flächen bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zur Hälfte einbezogen.
 - c) Bei begrünten Dachflächen werden 50 % der jeweiligen Fläche bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Gleiches gilt für so genannte Nassdächer.
- (3) Auf Antrag des Kunden finden (zusätzlich zu Abs. 2) im Einzelfall Absetzungen und Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Nutzt der Kunde Niederschlagswasser (z.B. für die Toilettenspülung, als Brauchwasser, zur Bewässerung), so setzt der Verband nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) fest, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist. Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern (z. B. Zisternen) eingeleitet und einer Nutzung

zugeführt wird. Für die Ermittlung des Umfangs der abzusetzenden versiegelten Flächen ist u. a. maßgeblich, ob der oder die Auffangbehälter mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind oder nicht, ob sich die Menge des gesammelten Niederschlagswassers und die angegebene Nutzung dergestalt entsprechen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine oder nur eine reduzierte Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwassersammelleitung erfolgt.

- (4) Das Entgelt je Quadratmeter Berechnungseinheit richtet sich nach dem vom Verband veröffentlichten „Preisblatt für die Abwasserentsorgung“ (Anlage 2 der AEB).

§ 21

Entgelte für die dezentrale Entsorgung

- (1) Für die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen ist die tatsächlich abgefahrene Menge maßgebend.
- (2) Das Entgelt für jeden nach Absatz 1 ermittelten vollen Kubikmeter richtet sich nach dem vom Verband veröffentlichten „Preisblatt für die Abwasserentsorgung“ (Anlage 2 der AEB).

§ 22

Abrechnung und Abschlagszahlung

- (1) Für den Kunden gelten die in dem aktuellen Preisblatt ausgewiesenen Entgelte. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsgegenstand.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Verband erhebt Abschlagszahlungen, deren Höhe bemisst sich bei Entgelten nach § 19 und § 21 nach der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitmenge des Kunden im vorangegangenen Rechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitmenge vergleichbarer Kunden. Für Abschlagszahlungen auf Entgelte nach § 20 werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Entgeltspflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Entgeltveränderungen wird der Entgeltbetrag zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung in den Fällen der §§ 19 und 21 AEB (Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Entsorgung) ist die durchschnittliche Wassermenge pro Tag bezogen auf die Ableseperiode. In den Fällen des § 20 AEB (Niederschlagswasserbeseitigung) wird die Entgeltänderung taggenau im jeweiligen Kalenderjahr berücksichtigt.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 23

Baukostenzuschüsse

- (1) Der Kunde hat bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung an den Verband einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der der örtlichen Abwasserbeseitigung dienenden Abwasseranlagen zu bezahlen. Sofern an den Verband bereits Vorauszahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Abwasseranlagen als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- (2) Die örtlichen Abwasseranlagen sind die der Erschließung des Entsorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie z. B. Kanäle, Pumpwerke und andere zugehörige Anlagen. Der Entsorgungsbereich wird vom Verband nach technischen Gesichtspunkten und der Ausbaukonzeption für die örtlichen Abwasseranlagen festgelegt.
- (3) Maßstab für die Aufteilung der Baukostenzuschüsse auf die einzelnen Anschlussnehmer ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24).

§ 24

Maßstab für den Baukostenzuschuss

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenansatz berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der relevanten Fläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten

Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet. Als Vollgeschoss gelten des Weiteren tatsächlich bewohnte oder bewohnbare – das heißt zu Wohnzwecken ausgebaut – Dachgeschosse, auch wenn diese nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht als Vollgeschosse gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der NBauO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bebauungsplan, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordnetem Bebauungsplan festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2;

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) so weit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) auf Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird;
- e) so weit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;
- ea) bei bebauten Grundstücken die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- eb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- ec) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt 1. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 Bau GB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 25

Berechnung des Baukostenzuschusses, Fälligkeit

- (1) Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem vom Verband veröffentlichten „Preisblatt für die Abwasserentsorgung“ (Anlage 2 der AEB).
- (2) Der Baukostenzuschuss ist mit Erstellung der Abwassergrundstücksanschlussleitung zugleich mit den Abwassergrundstücksanschlusskosten zur Zahlung fällig. Der Verband kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig machen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss zu entrichten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und deswegen die Abwasseranlagen des Verbandes verstärkt oder erweitert werden müssen.

§ 26

Entgeltspflicht, Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Kunden geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Kunden auf diesen über. Wenn der bisherige Kunde eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Kunden.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserleitung fristgerecht und schriftlich durch den Kunden gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Kunden über diesen Sachverhalt gemäß Absatz 3.

§ 26 a Preisänderungen

1. Der Abwasserpreis ändert sich, wenn sich ein oder mehrere der folgenden Faktoren verändern: Energiekosten, Personalkosten, Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten), Materialkosten, Kreditzinsen, Steuern, Abwasserabgabe, Abschreibungen.

2. Der Abwasserpreis ändert sich auch dann, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
3. Der Abwasserpreis ändert sich auch dann, wenn sich die Jahresschmutzwassermenge erhöht oder vermindert, sodass sich die verbrauchsunabhängigen Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Schmutzwasser verteilen.
4. Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Verbrauchspreis liegt im Ermessen des Verbandes.
5. Die Preisänderung muss - bevor sie wirksam wird - in dem Veröffentlichungsblatt des Verbandes dem „Wittlager Kreisblatt“ bekanntgemacht werden.

§ 27

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

- (1) Rechnungen des Verbandes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind zu dem durch den Verband festgelegten Termin fällig.
- (3) Muss der Verband wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemäß den Absätzen 1 bis 3 schriftlich mahnen, kann er Mahnkosten erheben. Außerdem sind dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5 von Hundert über dem entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen

verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden mit dem entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung der Sicherheitsleistung ist dem Verband pauschal zu erstatten. Es gilt die veröffentlichte Preisregelung zu diesen AEB.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Verband die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. so weit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden;
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 eingehalten werden;
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Wasserverband ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 26 und § 27 nicht nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 33

Gerichtsstand

- (1) So weit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Verbandes.
- (2) Das Gleiche gilt
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Verbandes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 34
Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen des Verbandes genehmigt und getätigt wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen des Verbandes nach diesen AEB fortgeführt.

§ 35
Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen des Verbandes für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)“ mit vorstehendem Wortlaut treten gemäß Beschluss des Verbandsausschusses mit Wirkung zum 01.09.2006, die Ergänzung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Essen, den 01.01.2013

Günter Harmeyer
Verbandsvorsteher

Anlage 1

der AEB des Wasserverbandes Wittlage

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 5 Nr. 4 lit. a) der AEB gemäß Merkblatt DWA-M 115 -2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA (Juli 2005).

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1	Temperatur (Stichprobe) (DIN 38404-C4, Dez. 1976)	bis 35°
1.2	pH-Wert (Stichprobe) (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	6,5 – 10
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit (DIN 38409-H 9 Juli 1980)	
1.3.1	biologisch nicht abbaubar	1,0 mg/l*
1.3.2	biologisch abbaubar	10 mg/l*

*) Absetzbare Stoffe nur, wenn dies für eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist)

2. Wenn für die Einleitung von Abwasser in einer Verordnung nach § 7 a Abs.1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weitergehende Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und eine Genehmigungspflicht nach § 151 NWG besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3. Organische Stoffe

3.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, (u. a. verseifbare Öle und Fette) (DIN 38409-H 17, Mai 1981)	300 mg/l
3.2	Kohlenwasserstoffindex gesamt (DIN EN ISO 9377-2, Juli 2001)	20 mg/l
3.3	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) berechnet als Chlorid, Stichprobe (DIN EN ISO 9562, Februar 2005)	1,0 mg/l
3.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1- Trichlorethan Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301, August 1997)	0,5 mg/l

3.5	Phenolindex wasserdampfflüchtig (DIN 38409-H 16-2, Juni 1984)	100 mg/l
3.6	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l TOC
3.7	Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) (Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 07.01.2008)	300 ng/l

(Sonderevereinbarungen – siehe auch § 5 – über höhere Konzentrationen an einzelnen Einleitungsstellen sind möglich.

Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Verdünnungseffektes im Kanalnetz der Grenzwert von 300 ng/l am Kläranlagenzulauf eingehalten wird).

4. Anorganische Stoffe

4.1 Anionen:

Sulfat (SO ₄) (DIN EN ISO 10304-2, November 1996 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	600 mg/l
---	----------

Fluorid (F) gelöst DIN 38405-D 4-1; Juli 1985 oder DIN EN ISO 10304-2	50 mg/l
---	---------

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) DIN 38405 D 13-2, Febr. 1981	1,0 mg/l
---	----------

Sulfid DIN 38405-D 27, Juli 1992	2 mg/l
-------------------------------------	--------

*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung

4.2 Kationen:

Antimon (Sb) DIN 38405-D32 Mai 2000, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	0,5 mg/l
---	----------

Arsen (As) (Aufschluss nach 10.1) DIN EN ISO 11885 E 22 April 1998 DIN EN ISO 17294-2 E 29 Febr. 2005	0,5 mg/l
--	----------

Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	entfällt
--	----------

Blei (Pb)	1,0 mg/l
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
DIN 38406-6 Juli 1998 E 6	
DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
DIN EN ISO 5961 Mai 1995 E 19	
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29	
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29	
Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
DIN 38405-D 24, Mai 1987	
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
Cobald (Co)	2,0 mg/l
DIN 38406-24 E 24, März 1993 oder entspr.	
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29	
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
DIN 38406-16 März 1990 oder DIN 38406-E 7	
Sept. 1991, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22	
DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29	
Mangan	
Begrenzung nach 17. BImSchV	
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
DIN 38406-11 Sept. 1991 E 11, oder DIN	
38406-16 März 1990 E 16, DIN EN ISO 11885	
April 1998 E 22, DIN EN ISO 17294-2 Febr.	
2005 E 29	
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
DIN EN 1483 August 1997 E 12	
DIN EN 12338 Oktober 1998 E 31	
Selen (Se)	entfällt
Silber (Ag)	entfällt

Thallium (Tl) Begrenzung nach 17. BImSchV

Vanadium (V) Begrenzung nach 17. BImSchV

Zink (Zn) 5,0 mg/l

DIN 38406-8 Okt. 2004 E8-1

DIN 38406-16 März 1990 E 16

DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22

DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29

Zinn (Sn) 5,0 mg/l

entsprechend DIN EN ISO 11969 Nov. 1996

D 18, entsprechend DIN EN ISO 5961 Mai

1995 E 19, A.3 April 1998 E 22

DIN EN ISO 11885 Febr. 2005 E 29

DIN EN ISO 17294-2

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II Sulfat nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch maximal 100 mg/l

6. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase:

Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität:

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

9. Sonstiges

9.1 Gesamt-Stickstoff aus Ammonium (NH₄-N) 200 mg/l
und Ammoniak (NH₃-N),
DIN EN ISO 11732, Mai 2005

Ammonium nach DIN 38406-E5, Okt. 1983

- | | | |
|-----|---|---------|
| 9.2 | Nitrit (NO ₂ -N) Stickstoff aus
(DIN EN 26777, April 1993 oder
DIN EN ISO 10304-2, November 1996 | 10 mg/l |
| 9.3 | Gesamt-Phosphor (P)
DIN EN ISO 6878, September 2004 | 50 mg/l |

10. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zu den Grenzwerten sind gemäß § 5 Abs. 6) dieser AEB möglich.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in diesen AEB Bezug genommen wird, sind beim WV hinterlegt.

